



3/SN-431/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr**
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zl. 333/93

Bemerk GESETZENTWURF	
Zl.	P0 - OE/19 P3
Datum: 21. DEZ. 1993	
Verteilt 22.12.93 Mon	

DVR: 0487864

PW/NC

A. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem der § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geändert wird
Zl. 151.516/1-I/5-93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung der beabsichtigten Änderung des § 15 Abs.4 GGSt und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ist die gemäß § 15 GGSt durchzuführende Überprüfung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, der von diesem Gebietskörperschaften betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge im Besitz von, im Eigentum des Bundes stehenden Verkehrsunternehmungen, von der Behörde und nicht von den betroffenen Unternehmungen bzw. Gebietskörperschaften selbst durchzuführen, da § 15 Abs.4 GGSt i.d.gg. Fassung die Anwendung des § 55 Abs.1 letzter Satz KFG ausschließt.

- 2 -

Daß die Überprüfung von Gefahrgut-Fahrzeugen nicht den betroffenen Unternehmungen selbst überlassen wurde, hatte ihren Grund offensichtlich darin, daß an die Ausstattung und Einrichtung der Gefahrgut-Fahrzeuge besondere gesetzliche Anforderungen gestellt werden, so z.B. GGfV 1993, (BGBI 1993/370), deren Erfüllung nur von Prüfern festgestellt werden kann, die sowohl über besondere technische Fachkenntnisse als auch über entsprechende Gesetzeskenntnisse verfügen. Es erscheint daher sachlich bedenklich, daß durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 15 Abs.4 GGSt die Überprüfung von Gefahrgut-Fahrzeugen, ob diese "den gesetzlichen Vorschriften entsprechen", der Behörde entzogen und den im § 55 Abs.1 letzter Satz KFG angeführten Gebietskörperschaften bzw. Unternehmen selbst überlassen wird. Gegen diese Gesetzesänderung spricht auch die Überlegung, daß die Überprüfung von Fahrzeugen gemäß § 15 GGSt eine Rechtsfrage zum Gegenstand hat, die nach Beantwortung der Kraftfahrtechnischen Vorfrage, ob das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist, aufgrund eines Rechtsgutachtens der hiefür zuständigen Organe der Behörde zu beantworten ist.

Da nach dem Vorblatt und den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf Motiv und Ziel der Gesetzesänderung sind, Bund, Länder und Gemeinden bzw. die betroffenen Unternehmen, insbesondere die ÖBB, von den mit den Überprüfungen gemäß § 15 GGSt bzw. § 55 KFG verbundenen Kosten zu entlasten, wäre es sowohl rechtlich als auch sachlich richtiger, in Entsprechung dieser Zielsetzung die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über den "Kostenbeitrag" für Überprüfungen von Fahrzeugen gemäß §§ 55 ff KFG dahingehend zu ändern, daß die in § 55 Abs.1 letzter Satz angeführten Gebietskörperschaften und Unternehmen von einem Kostenbeitrag für die Fahrzeugüberprüfungen gemäß § 15 GGSt befreit sind; hingegen den § 15 Abs.4 vierter Satz GGSt unverändert zu lassen.

- 3 -

Im übrigen ist die Argumentation mit dem BBG nicht verständlich, da für die Österreichischen Bundesbahnen nach der bestehenden Gesetzeslage keine spezielle Änderung eintritt.

Dem vorgelegten Entwurf wird sohin von Seiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages entgegengetreten.

Wien, am 20. Dezember 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Hoffmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

